

Absender: Dr. Bettina Scholze

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Anwesende!

Sind alle Fraktionen der Stadt Münster der Auffassung, dass im deutschen Aufenthaltsgesetz zwar ein Nachzug von Zweitehegatten einer polygamen Ehe ausdrücklich ausgeschlossen ist, in Einzelfällen jedoch der Nachzug zur Vermeidung einer „außergewöhnlichen Härte“ auch hier in Münster erlaubt werden, wenn Familienmitglieder, welche nachkommen möchten, bei der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes einen „Visumsantrag zur Familienzusammenführung“ stellen und die Botschaft dann die Ausländerbehörde - auch hier in Münster - wegen der Härtefallprüfung bei Zweit- Drittehefrauen mit Kindern eines bereits hier Lebenden beteiligen und diese Entscheidung dann die Botschaft bindet, so dass Einreisevisa erteilt werden könnten?